

3369/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.04.2002

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3337/J-NR/2002 betreffend Bundesmuseen mit besonderer Berücksichtigung des Kunsthistorischen Museums, die die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen am 30. Jänner 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1:

Für das Jahr 1999 wurde von der herangezogenen Wirtschaftsprüfungskanzlei ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, der den Bestimmungen und dem exakten Wortlaut des § 274 (1) Handelsgesetzbuch (HGB) entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer gemäß § 274 Abs. 3 HGB den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Die Versagung ist durch einen Vermerk zum Jahresabschluss zu erklären. Einschränkung und Versagung sind zu begründen.

Ad 2.:

Da ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, welcher den obzitierten gesetzlichen Bestimmungen entspricht, für den Jahresabschluss zum 31.12.1999 vorlag, war die Entlastung der Geschäftsführung des Kunsthistorischen Museums zu erteilen.

Ad 3. bis 5.:

Für die Anfangsphase der vollrechtsfähigen Anstalt Kunsthistorisches Museum Wien war es von großem Vorteil, dass ein mit der Erstellung des Gesetzestextes befasster und mit dem Inhalt entsprechend sachvertrauter Beamter im Rahmen des Kuratoriums der Anstalt zur Mitwirkung bei der praktischen Umsetzung des Museumsgesetzes bereit war. Bei der Bildung des Kuratoriums

gemäß § 6 Abs. I Z. 10 Bundesmuseen-Gesetz wurde den sinngemäß anzuwendenden Unvereinbarkeitsbestimmungen des GesmbH-Gesetzes entsprochen. Demgemäß wären lediglich der Geschäftsführung und dessen Stellvertreter sowie Bedienstete der Anstalt von der Zugehörigkeit zum Kuratorium ausgeschlossen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass das Kuratorium ein Kollegialorgan mit insgesamt 9 Mitgliedern ist und dass der Vorsitzende wie alle anderen Mitglieder nur eine Stimme hat und grundsätzlich jederzeit überstimmt werden könnte. Die Aufsicht gemäß §§ 3 und 8 Bundesmuseen-Gesetz gegenüber dem Kunsthistorischen Museum und den anderen vollrechtsfähigen Anstalten wird von Abt. IV/1 (Rechtsaufsicht) sowie von Abt. TV/2 (betriebswirtschaftliche Aufsicht) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wahrgenommen. SC Dr. Wran ist dabei nicht direkt involviert.

Ad 6. und 7.:

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Kuratoriums sind die Tagesordnung und die ordentlichen schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, wobei vereinbarungsgemäß eine Mindestfrist von einer Woche einzuhalten ist.

Ad 8.:

Die Frist für die Einberufung einer Kuratoriumssitzung beträgt 14 Tage, für die Vorverteilung von schriftlichen Unterlagen beträgt sie eine Woche.